**– NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG –**

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlichten Fassungen. Die Lesefassung berücksichtigt die folgenden zur Grundordnung der Hochschule Düsseldorf vom 08.10.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 414) erlassenen Änderungssatzungen:
Satzung vom 14.03.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 595),
Satzung vom 18.09.2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 703),
Satzung vom 18.08.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 849)
Satzung vom 09.05.2023 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 883) und
Satzung vom 05.03.2026 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 1053)

# Grundordnung
# der Hochschule Düsseldorf
# Vom 08.10.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Grundordnung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**


Präambel

§ 1 Rechtsstellung, Namensgebung
§ 2 Verkündungsblatt, Verfahren und Zeitpunkt des Inkrafttretens von Ordnungen der Hochschule
§ 3 Jahresabschluss
§ 4 Präsidium
§ 5 Präsidentin, Präsident
§ 6 Hochschulrat
§ 7 Senat
§ 8 Fachbereichskonferenz
§ 9 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission
§ 10 Dekanin, Dekan oder Dekanat
§ 11 Fachbereichsrat
§ 11a Prüfungsausschuss
§ 12 Gruppenvertretung
§ 13 Untergruppen
§ 14 Alumni
§ 15 Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
§ 16 Findungskommission
§ 17 Hochschulwahlversammlung
§ 18 Weitere Kommissionen und Ausschüsse
§ 19 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
§ 20 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
§ 21 Mitgliederinitiative
§ 22 (weggefallen)
§ 23 Übergangsregelungen
§ 24 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

# PRÄAMBEL

[1]Ihrem Bildungsauftrag verpflichtet, vermittelt die Hochschule Düsseldorf (HSD) ein wissenschaftlich-gestalterisch fundiertes, praxisbezogenes Studium. [2]Wesentliche Bestandteile der Hochschulaufgaben sind die akademische Lehre, die Selbstverwaltung und die anwendungsorientierte und künstlerische Forschung sowie deren Transfer.

[3]Die Hochschule Düsseldorf strebt nach guter wissenschaftlicher Praxis und höchster Qualität im Rahmen ihrer Tätigkeit und bekennt sich ausdrücklich zu den demokratischen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. [4]Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit, Teilhabe und Diversität sind zentrale Qualitätsmerkmale guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis. [5]Die Hochschule Düsseldorf steht für eine Organisationskultur, in der individuelle, soziale und kulturelle Vielfalt wertgeschätzt wird. [6]Sie fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung der Geschlechter und wirkt aktiv auf die Beseitigung jeglicher Diskriminierung hin. [7]Die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beachtend, sichert die Hochschule eine nachhaltige Nutzung aller Ressourcen. [8]Die Hochschule wirkt für eine friedliche und zivile Gesellschaftsentwicklung. [9]Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind angehalten, die Folgen anwendungsorientierter und künstlerischer Lehre und Forschung unter Wahrung der Menschenrechte und vor dem Hintergrund möglicher Gefahren für die Gesundheit, das Leben und das friedliche Zusammenleben kritisch zu reflektieren. [10]Die Mitglieder der Hochschule treten in ihrer Vielfalt sowie in ihrer Mitgliedschaft in Interessengruppen gemeinsam für die Hochschule ein.

[11]Der Senat der Hochschule Düsseldorf erlässt diese Grundordnung in der Absicht, eine Rahmenregelung zu treffen, die der Erreichung der genannten Ziele und Aufgaben förderlich ist.

# § 1 – RECHTSSTELLUNG, NAMENSGEBUNG

(1) Die Fachhochschule Düsseldorf ist eine vom Land Nordrhein-Westfalen getragene rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie führt den Namen Hochschule Düsseldorf, im internationalen Geschäftsverkehr mit dem Zusatz "University of Applied Sciences“.

# § 2 – VERKÜNDUNGSBLATT, VERFAHREN UND ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS VON ORDNUNGEN DER HOCHSCHULE

(1) [1]Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden als „Amtliche Mitteilungen“ im „Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf“ bekannt gegeben. [2]Die jeweils neueste „Amtliche Mitteilung“ wird durch Aushang in der Hochschulbibliothek veröffentlicht. [3]Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. [4]Zusätzlich wird zeitnah das Verkündungsblatt als Duplikat im Internet auf der Website der Hochschule Düsseldorf bereitgestellt.

(2) [1]Die Ausfertigung der Ordnungen der Hochschule mit Ausnahme der Ordnungen der Fachbereiche erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten; Ordnungen der Fachbereiche werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. [2]Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

## § 3 – JAHRESABSCHLUSS

[1]Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft. [2]Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vorgeschlagen, dem Senat vorgestellt und vom Hochschulrat bestellt. [3]Der Jahresabschluss wird nach der Feststellung durch den Hochschulrat dem Senat vorgelegt.

## § 4 – PRÄSIDIUM

(1) Die Hochschule wird durch ein Präsidium geleitet.

(2) [1]Dem Präsidium gehören hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung an. [2]Es kann dem Präsidium eine weitere hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein weiterer hauptberuflicher Vizepräsident angehören.

(3) Eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden.

(4) [1]Die erste Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre und weitere Amtszeiten vier Jahre. [2]Die Amtszeit der Mitglieder, die der Gruppe der Studierenden angehören, beträgt drei Jahre.

## § 5 – PRÄSIDENTIN, PRÄSIDENT

(1) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und die festen Geschäftsbereiche für seine Mitglieder festlegen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.

(2) [1]Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule übertragen. [2]Näheres regelt die Hausordnung.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Beschlüssen des Präsidiums in besonders begründeten Fällen der Hochschulentwicklung und der Hochschulstrategie ein Vetorecht.

## § 6 – HOCHSCHULRAT

Der Hochschulrat besteht aus vier internen und vier externen Mitgliedern.

## § 7 – SENAT

(1) [1]Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
4. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

[2]Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über

1. die Mehrheit der Stimmen des Gremiums
   a) bei der Wahl der Mitglieder des Senats in die Findungskommission nach § 17 Abs. 3 HG NRW,
   b) bei der Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Abs. 1a S. 1 HG NRW,
   c) bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltlich Rahmenbedingungen der Forschung regeln
   d) bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Abs. 1 S. 6 HG NRW,
   e) bei der Beschlussfassung nach § 17 Abs. 4 S. 2 HG NRW und
   f) bei der Beschlussfassung nach § 17a Abs. 6 HG NRW,

   durch eine Gewichtung ihrer Stimmen mit dem Faktor 11; die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der übrigen Gruppen gemäß S. 1 werden in diesen Fällen jeweils mit dem Faktor 5 gewichtet;
2. mindestens die Hälfte der Stimmen beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen durch die Gewichtung ihrer Stimmen mit dem Faktor 2.

(2) [1]Dem Senat gehören folgende nichtstimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
3. die Dekaninnen oder Dekane,
4. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
5. die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
6. die oder der Vorsitzende des Personalrats,
7. die oder der Vorsitzende des Personalrats nach § 105 Landespersonalvertretungsgesetz,
8. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
9. die Gleichstellungsbeauftragte und
10. die Leiterinnen oder Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen unter der Verantwortung aller Fachbereiche und der Betriebseinheiten.

[2]Weiterhin gehören dem Senat folgende nichtstimmberechtigte Mitglieder an, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. die Gruppenvertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Gruppenvertretung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Gruppenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der als Beauftragte oder Beauftragter für studentische Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46a HG NRW wahrnimmt,
5. eine von der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschuss bestimmte weitere Delegierte bzw. ein weiterer Delegierter,
6. die oder der Vorsitzende der Gleichstellungskommission,
7. die antidiskriminierungsbeauftragte Person und
8. die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

## § 8 – Fachbereichskonferenz

Das Präsidium, der Senat und der Hochschulrat werden durch eine Fachbereichskonferenz beraten, der die Dekaninnen und Dekane aller Fachbereiche angehören.

## § 9 – Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

(1) Im Rahmen der von der Hochschule zu erfüllenden Aufgaben sind eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsbeauftragte) und bis zu sieben Stellvertreterinnen zu bestellen.

(2) [1]Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule gewählt und sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu bestellen. [2]Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) [1]Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre. [2]Die Amtszeit einer studentischen Gleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre. [3]Die Amtszeit ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. [4]Die Gleichstellungsbeauftragte entscheidet über ihre Vertretung generell oder im Einzelfall.

(4) [1]Die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungskommission) der Hochschule wird von den Mitgliedern der Hochschule nach Gruppen und Geschlechtern getrennt gewählt. [2]Die Gleichstellungskommission besteht grundsätzlich je Gruppe aus einer Frau und einem Mann. [3]Das Nähere regelt die Wahlordnung. [4]Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. [5]Die Gleichstellungsbeauftragte ist weiteres nichtstimmberechtigtes Mitglied der Gleichstellungskommission. [6]Die Gleichstellungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz.

## § 10 – Dekanin, Dekan oder Dekanat

(1) Die Fachbereichsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass ein Dekanat die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt.

(2) [1]Wird der Fachbereich durch ein Dekanat geleitet, besteht dieses aus der Dekanin oder dem Dekan sowie einer in der Fachbereichsordnung festgelegten Zahl von mindestens zwei Prodekaninnen und Prodekanen. [2]Höchstens die Hälfte der Prodekaninnen und Prodekane kann anderen Gruppen als der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Sinne des § 11 Abs. 1 HG NRW angehören.

(3) Das Ende der Amtszeit nachträglich gewählter Mitglieder eines Dekanats bestimmt sich so, als ob das Amt rechtzeitig angetreten wurde.

## § 11 – Fachbereichsrat

(1) [1]Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind insgesamt höchstens 15 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG NRW. [2]Das Nähere regeln die Fachbereichsordnungen.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) [1]Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats oder würde die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines Ersatzmitglieds nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen, findet eine Nachwahl statt. [2]Für die Nachwahl gelten die in der Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. [3]§ 28 Abs. 4, 5 der Wahlordnung bleibt im Übrigen unberührt.

## § 11a – Prüfungsausschuss

[1]Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HG NRW müssen in dem jeweiligen Prüfungsausschuss nicht vertreten sein. [2]Abweichend von § 12 Abs. 1 S. 5 HG NRW können dem Prüfungsausschuss auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. [3]Das Nähere regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

## § 12 – Gruppenvertretung

[1]Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten fachbereichsübergreifend zusammenschließen und Sprecherinnen und Sprecher wählen. [2]§ 13 Abs. 1 HG NRW findet entsprechende Anwendung.

## § 13 – Untergruppen

[1]Es können Untergruppen gebildet werden. [2]Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## § 14 – Alumni

[1]Die Hochschule unterstützt und fördert den Kontakt zu ihren Alumni. [2]Diese sind auf Antrag Angehörige der Hochschule. [3]Näheres regelt die Alumniordnung.

## § 15 – Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) [1]Die Hochschule Düsseldorf macht von der Möglichkeit Gebrauch, Qualitätsverbesserungsmittel pauschal an die Fachbereiche zu verteilen. [2]Über die Grundsätze der Mittelverteilung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der zentralen Qualitätsverbesserungskommission gemäß Abs. 2.

(2) [1]Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. [2]Stimmberechtigte Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sind:

1. vom Senat getrennt nach Gruppen zu wählende drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden; darüber hinaus wählt der Senat getrennt nach Gruppen für jedes Mitglied eine stellvertretende Person aus derselben Gruppe.
2. je ein studentisches Mitglied der Qualitätsverbesserungskommissionen der Fachbereiche gemäß Abs. 3 oder eine von den studentischen Mitgliedern der Qualitätsverbesserungskommissionen der jeweiligen Fachbereiche benannte Vertretung; die sich in einzelnen Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission durch eine von den studentischen Mitgliedern der Qualitätsverbesserungskommissionen der jeweiligen Fachbereiche benannte stellvertretende Person vertreten lassen können.

[3]Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sind:

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung
2. das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums
3. ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses
4. für den Fall, dass der Fachbereich durch eine Dekanin oder einen Dekan geleitet wird, die Dekaninnen und Dekane oder eine von der jeweiligen Dekanin oder von dem jeweiligen Dekan benannte Vertretung oder für den Fall, dass der Fachbereich durch ein Dekanat geleitet wird, je ein Mitglied des Dekanats oder eine vom jeweiligen Dekanat benannte Vertretung; die sich in einzelnen Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission durch eine von der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan benannte stellvertretende Person vertreten lassen können.

[4]Die Kommission verständigt sich über ihren Vorsitz und deren Stellvertretung aus dem Kreis der nicht stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder.

(3) [1]Des Weiteren werden in jedem der Fachbereiche zur Beratung seiner Dekanin oder seines Dekans eine Qualitätsverbesserungskommission (Fachbereichskommissionen) gebildet. [2]Mitglieder der Kommissionen sind jeweils die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG NRW. [3]Mehr als die Hälfte der Mitglieder jeder Fachbereichskommission sind Studierende des jeweiligen Fachbereiches. [4]Das Nähere regeln die Fachbereichsordnungen.

(4) Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder nach Abs. 2 und Abs. 3 betragen ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

## § 16 – FINDUNGSKOMMISSION

(1) [1]Die Findungskommission besteht aus drei stimmberechtigten oder nichtstimmberechtigten Mitgliedern des Senats und drei Mitgliedern des Hochschulrats. [2]Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte die ihr vorsitzende Person und deren Stellvertretung mit der Mehrheit aller Stimmen. [3]In ihrem Vorsitz soll jede der beiden Hälften vertreten sein.

(2) [1]Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. [2]Bei Personalentscheidungen ist eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Stimmbotschaft ausgeschlossen. [3]Bei den Wahlen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder beschließt die Findungskommission im Benehmen mit dem Hochschulrat und dem Senat den Ausschreibungstext und die Leitlinien des Fragenkatalogs für das Auswahlgespräch. [4]Sie sichtet die eingehenden Bewerbungsunterla-

gen und prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber das im Ausschreibungstext festgelegte Anforderungsprofil für das jeweilige Amt erfüllt. [5]Die Findungskommission führt die Bewerbungsgespräche. [6]Sie erarbeitet auf der Grundlage der Erkenntnisse des gesamten Auswahlverfahrens für jede zu besetzende Position Vorschläge und legt diese der Hochschulwahlversammlung zur Entscheidung vor. [7]Dabei kann die Findungskommission für jede zu besetzende Position bis zu zwei Vorschläge machen und für sie eine Reihenfolge festlegen. [8]Die Vorlage der Vorschläge setzt die Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers voraus, dass die Bewerbung und die persönlichen Daten der Hochschulwahlversammlung vorgelegt werden.

## § 17 – HOCHSCHULWAHLVERSAMMLUNG*

(1) [1]Die Hochschulwahlversammlung wählt aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder die ihr vorsitzende Person sowie deren Stellvertretung mit der Mehrheit aller Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb der beiden Hälften seiner Mitglieder. [2]In ihrem Vorsitz soll jede der beiden Hälften vertreten sein. [3]Die Amtszeit des Vorsitzes endet, wenn eine Person aus dem Vorsitz nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung ist, spätestens jedoch nach sechs Jahren.

(2) [1]Die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Hochschulrat werden mit dem Faktor 34 gewichtet, die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Senat werden mit dem Faktor 9 und die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Senat werden mit dem Faktor 4 gewichtet. [2]Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der Stimmen in jeder der beiden Hälften unter Berücksichtigung der Stimmengewichtung gemäß Satz 1 vertreten ist. [3]Bei Personalentscheidungen ist eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Stimmbotschaft ausgeschlossen.

(3) [1]Der Senat oder der Hochschulrat kann eine Initiative zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds beschließen. [2]Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung ist hierüber unverzüglich zu informieren. [3]Sie oder er hat unverzüglich die Hochschulwahlversammlung einzuberufen. [4]Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage und in der vorlesungsfreien Zeit 20 Tage.

(4) Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

## § 18 – WEITERE KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE

(1) [1]Es wird eine Kommission „Hochschulkultur faires Verhalten“ eingerichtet. [2]Der Kommission gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen des Senats aus den Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG NRW an. [3]Die Kommissionsmitglieder werden vom gesamten Senat für die Dauer der Amtszeit des Senats gewählt.[4] Die Amtszeit eines Mitglieds endet, wenn die Amtszeit des Mitglieds im Senat endet. [5]An die Kommission können sich alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule im Sinne von § 9 HG NRW wenden. [6]Alle Angaben gegenüber der Kommission werden vertraulich behandelt, es sei denn der oder die Betroffene stimmt ausdrücklich einer Weitergabe an eine bestimmte Person oder Stelle zu. [7]Die Kommission kann die betroffenen Personengruppen insbesondere im Hinblick auf ihre Möglichkeiten beraten und – sofern gewünscht – vermittelnd in Konfliktfällen tätig werden. [8]Sie kann jederzeit gegenüber den Organen, Gremien sowie den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Hochschule Stellungnahmen zu gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen abgeben.

* unter Berücksichtigung der Berichtigung der Neubekanntmachung vom 01.06.2023 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 888)

(2) [1]Es wird eine IT-Kommission gebildet, die das Präsidium und den Senat hinsichtlich grundlegender und einrichtungsübergreifender Informationsprozesse der Hochschule sowie allgemein zu Fragen der IT-Strategie und IT-Governance berät. [2]Aufgabe der IT-Kommission ist insbesondere die Formulierung von strategischen Empfehlungen

a) zur Gestaltung der Informationsinfrastruktur der Hochschule
b) zur grundlegenden Koordination der Informationsverarbeitung
c) zur Verteilung und zum Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen bezogen auf die Informationsprozesse der Hochschule und
d) zur Informationssicherheit.

[3]Die Mitglieder der IT-Kommission werden unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Expertise ausgewählt. [4]Sie sind aufgefordert, in der Kommission die Interessen der gesamten Hochschule und nicht nur die Interessen ihrer Organisationseinheit einzubringen. [5]Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit, zur Wahl und zum Vorsitz sowie dessen Stellvertretung regelt die IT-Ordnung.

## § 19 – Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(1) [1]Es wird eine Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte eingerichtet, die Aufgaben entsprechend § 46a Abs. 2 HG NRW wahrnimmt. [2]Die Stelle besteht aus fünf Mitgliedern. [3]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr.

(2) [1]Der Senat wählt auf Grundlage eines entsprechend der Satzung der Studierendenschaft eingebrachten Vorschlags die Mitglieder der Stelle nach Abs. 1. [2]Wählbar sind alle wahlberechtigten Studierenden. [3]Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählten Mitglieder.

(3) [1]Sofern die Mitglieder in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, werden sie in einem durch die Stelle näher zu bestimmenden Umfang von maximal zehn Stunden bezogen auf die gesamte Stelle von ihrer Tätigkeit freigestellt. [2]Zur Deckung der Kosten der Freistellung und zur Deckung der Kosten der Aufwendungen der Stelle werden zentrale Mittel bereitgestellt. [3]Der Stelle werden für die Ausübung des Amtes eine angemessene personelle und technische Unterstützung, Räumlichkeiten sowie ein Sachmittelbudget zur Verfügung gestellt.

## § 20 – Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) [1]Die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 62b HG NRW besteht aus einer beauftragten Person und bis zu zwei Stellvertretungen. [2]Die beauftragte Person berichtet dem Hochschulrat, dem Präsidium, dem Senat und dem Studierendenparlament über ihre oder seine Tätigkeit und unterbreitet Verbesserungsvorschläge.

(2) [1]Die beauftragte Person sowie ihre Stellvertretungen werden auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses von den Mitgliedern des Senats mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Hochschulmitglieder gewählt. [2]Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei Studierenden zwei Jahre. [3]Die Amtszeit der Stellvertretungen endet mit der Amtszeit der beauftragten Person. [4]Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(3) Die Hochschule gewährleistet eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung und stellt die beauftragte Person in einem angemessenen Umfang von ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit frei.

## § 21 – MITGLIEDERINITIATIVE

Die Mitglieder der Hochschule und die Mitglieder der Fachbereiche können nach Maßgabe des § 11a HG NRW Mitgliederinitiativen einleiten.

## § 22 – (WEGGEFALLEN)

## § 23 – ÜBERGANGSREGELUNGEN

(1) Für die nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, deren Amtszeit vor dem In-Kraft-Treten der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf vom 18.08.2022 begonnen hat, gilt abweichend von § 4 Abs. 4, dass ihre Amtszeit spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten endet.

(2) [1]Für die Wahl des Vorsitzes der Hochschulwahlversammlung findet § 17 Abs. 1 S. 3 bis zum Beginn der neuen Amtsperiode des Senats am 01.09.2024 mit folgenden Maßgaben Anwendung: [2]Endet die Amtsperiode des Gremiums, dem die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung entstammt, oder ist eine der vorgenannten Personen nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung, endet die Amtszeit dieser Person zu diesem Zeitpunkt. [3]Die Amtszeit der ihr nachfolgenden Person endet zu dem nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt. [4]Eine Neuwahl der jeweils anderen Position des Vorsitzes aus diesem Anlass erfolgt nicht.

## § 24 – IN-KRAFT-TRETEN, AUSSER-KRAFT-TRETEN

[1]Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 12.07.2010 (Verkündungsblatt, Amtliche Mitteilungen Nr. 234) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 26.10.2011 (Verkündungsblatt, Amtliche Mitteilungen Nr. 275) und der Zweiten Änderungssatzung vom 22.05.2013 (Verkündungsblatt, Amtliche Mitteilungen Nr. 350) außer Kraft.

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.